

EMN T Jahr 2026

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN T gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem temporären Strombezug.

Das EW - Schübelbach weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für die elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN T wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

NETZNUZUNG	Grundpreis (CHF/Monat)	exkl. MWSt	8.1 % MWSt
	Monatsmiete pro Messstelle /mind. Mietdauer	12.00	12.97
	Zuzüglich Miete Anschlusskasten, Kabel usw.		
	Messtarif pro Messstelle	6.50	7.03
	Leistungspreis (CHF/Monat)		
	Leistungspreis pro KW	0.00	0.00
	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hoch-/Niederpreis	12.46	13.47
SDL	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Systemdienstleistungen	Hoch-/Niederpreis	0.27	0.29
NETZZUSCHLAG (KEY)	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hoch-/Niederpreis	2.30	2.49
STROMRESERVE	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hoch-/Niederpreis	0.41	0.45
ABGABEN	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hoch-/Niederpreis	0.40	0.43
SOLIDARISIERTE KOSTEN	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hoch-/Niederpreis	0.05	0.06
ENERGIE	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hoch-/Niederpreis	22.97	24.83
Total	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hoch-/Niederpreis	38.86	42.01

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochpreis Montag bis Sonntag 00.00 Uhr - 24.00 Uhr

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Konzessionsabgaben, Verwaltungsanteile, Strassenbeleuchtung usw. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Netzzuschlag (KEV)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser sog. Förderabgabe fest.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 3 und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4 sind für das EW - Schübelbach reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

5. Stromreserve (Swissgrid)

Seit 2024 müssen die Stromkonsumentinnen und -konsumenten auch die Kosten für die Stromreserven des Bundes bezahlen. Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Der Bund hat entschieden, dass diese Kosten über Swissgrid verrechnet werden. Swissgrid weist diese nicht von ihr verursachten Kosten gemäss Verordnung über einen separaten Tarif «Stromreserve» aus.

6. Solidarisierte Kosten

Die Solidarisierten Kosten decken die Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustire ab. Der Bund hat entschieden, dass diese Kosten über Swissgrid verrechnet werden.

7. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1 %.

8. Messung

Die gesamte, elektrische Energie wird mit einem einzelnen Zähler (Lieferung durch das EW – Schübelbach) gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

9. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto. Der bisherige Ablesezyklus wird auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 verrechnet.

Für die Verteilkasten- und Kabelmieten wird je Verteilkastentyp und Kabellänge eine Tagesmietsatz erhoben. Die Mietsätze können auf der Web-Seite der Gemeindewerke Schübelbach eingesehen werden.

10. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Siehe Web-Seite der Gemeindewerke Schübelbach

Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung, sowie allfälliger Anlagen- und, oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gilt das Reglement des Elektrizitätswerks Schübelbach über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie samt Anhängen vom 11. September 2020.

12. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2026 für ein Jahr.